

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 18 (1926)
Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen der Rhein-Zentralkommission

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

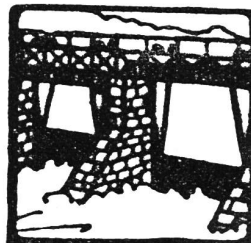
SCHWEIZERISCHE WASSERWIRTSCHAFT



Offizielles Organ des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, sowie der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt Allgemeines Publikationsmittel des Nordostschweizerischen Verbandes für die Schiffahrt Rhein-Bodensee

ZEITSCHRIFT FÜR WASSERRECHT, WASSERBAUTECHNIK
WASSERKRAFTNUTZUNG, SCHIFFAHRT

Gegründet von Dr. O. WETTSTEIN unter Mitwirkung von a. Prof. HILGARD in ZÜRICH
und Ingenieur R. GELPKE in BASEL



Verantwortlich für die Redaktion: Ing. A. HÄRRY, Sekretär des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, in ZÜRICH 1
Telephon Selnau 3111 Telegramm-Adresse: Wasserverband Zürich.

Alleinige Inseraten-Annahme durch:
SCHWEIZER-ANNONCEN A. G. - ZÜRICH

Bahnhofstrasse 100 — Telephon: Selnau 5506
und übrige Filialen.

Insertionspreis: Annoncen 40 Cts., Reklamen Fr. 1.—
Vorzugsseiten nach Spezialtarif

Administration und Druck in Zürich 1, Peterstrasse 10

Telephon: Selnau 224

Erscheint monatlich

Abonnementspreis Fr. 18.— jährlich und Fr. 9.— halbjährlich

☛ für das Ausland Fr. 3.— Portozuschlag

Einzelne Nummern von der Administration zu beziehen Fr. 1.50 plus Porto.

No. 5

ZÜRICH, 25. Mai 1926

XVIII. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Mitteilungen der Rheinzentralkommission — Geschäftsbericht des Amtes für Wasserwirtschaft über seine Geschäftsführung im Jahre 1925 — Ausfuhr elektrischer Energie — Wasserkraftausnutzung — Wasserbau und Flusskorrekturen — Schiffahrt und Kanalbauten — Wärmewirtschaft — Elektrizitätswirtschaft — Geschäftliche Mitteilungen — Wasserwirtschaftliche Literatur — Kohlen- und Oelpreise — Mitteilungen des Linth-Limmatverbandes.

Mitteilungen der Rhein-Zentralkommission

No. 19 vom 25. Mai 1926

Bericht über die erste Tagung 1926.

Die Zentral-Kommission für die Rheinschiffahrt hat vom 12. bis 27. April an ihrem Sitze, dem Palais du Rhin in Straßburg, ihre erste Tagung von 1926 abgehalten; den Vorsitz führte der Außerordentliche Gesandte, Herr Jean Gout.

Die Kommission hat einen beträchtlichen Teil ihrer Tagung der Revision der Mannheimer Akte gewidmet.

Ein Ausschuß von berufenen Zollsachverständigen, der bereits vor einigen Wochen in Köln getagt hatte, hat während der ganzen Dauer der Tagung seine Arbeiten fortgesetzt. Es wurden Entwürfe aufgestellt, die jedoch auf Grund von Untersuchungen an Ort und Stelle noch vervollständigt werden sollen. Diese Untersuchungen werden im Monat September vom Ausschuß, unter Hinzuziehung von Rheinschiffahrtstreibenden, vorgenommen werden und verfolgen den Zweck, die den verschiedenen Zollpapieren und den verschiedenen, auf dem Rhein gebräuchlichen Einlage-
rungssystemen eigenen Vorzüge festzustellen.

Außer den Entscheidungen in internen Verwaltungsfragen und den in Rechtsstreitigkeiten, die der Kommission im Berufswege vorlagen, gefällten Urteilen, sind folgende Beschlüsse gefaßt worden:

Häfen von Straßburg und von Kehl.

In Anbetracht des von der französischen Delegation am 6. Januar 1926 gestellten Antrags, die durch Artikel 65 des Friedensvertrages von Versailles für die Häfen von Straß-

burg und von Kehl eingerichtete Uebergangsordnung vom 10. Januar 1927 bis zum 10. Juli 1929 zu verlängern, beschließt die Zentral-Kommission für die Rheinschiffahrt, die genannte Uebergangsordnung, deren Einzelheiten durch das Sonderabkommen von Baden-Baden vom 1. März 1920 bestimmt worden sind, für die Zeit vom 10. Januar 1927 bis zum 10. Juli 1928 unter folgenden Bedingungen zu verlängern:

1. Was die Ausdehnung der französischen Zollzone in Kehl anbelangt, so sollen ab 1. Juni 1926 folgende Anlagen auf dem Ostufer des Beckens Nr. 1 geräumt werden, nämlich der Lagerplatz von 10.000 qm bei 160 m Kailänge, 3 Krane, wovon einer von 5 Tonnen, die Silos mit der Benutzung der Hebewerke, die sie bedienen; am gleichen Datum wird auf dem Westufer das Grundstück einer Essigfabrik geräumt, von etwa 5000 qm bei 40 m Kailänge.

Infolgedessen verbleiben nach dem 1. Juni 1926 bis zum 10. Juli 1928 in der französischen Zollzone die in Artikel 11 des Baden-Badener Abkommens vom 1. März 1920 näher bezeichneten Gelände, Anlagen und Einrichtungen, nämlich:

Lagerplatz der Gebrüder Roehling,
Kohlenumschlagsplatz Mathias Stinnes mit zwei vollständigen Verladebrückeneinrichtungen,
Lager- und Umschlagsplatz der «Rheinhafengesellschaft» für Kohlen und sonstige Waren mit zwei Kranen Nr. 7 und 9, Siebwerk, Hochbahn und Baulichkeiten,

Lagerplatz Badische Eisenbahnverwaltung,
Lagerplatz Severin, Sasbach.

Brikettfabrik M. Strohmeyer, Lagerhausgesellschaft in
Konstanz mit Erweiterungsbau und einer vollständigen
Verladebrückeneinrichtung,

Kohlenumschlagsplatz M. Strohmeyer, Lagerhausgesellschaft in Konstanz, (Preußischer Bergfiskus) mit vollständiger Verladebrückeneinrichtung.

2. Ab 10. Januar 1927 kann die deutsche Regierung, um den Verkehr zwischen dem Direktor der Häfen von Straßburg und von Kehl mit der deutschen Verwaltung zu erleichtern, für den Hafen von Kehl einen Vertreter ernennen, an den sich der Direktor wenden wird. Diese Ernennung bedarf der Bestätigung durch die Zentral-Kommission für die Rheinschifffahrt.

3. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, daß die französische Regierung einwilligt, am 10. Januar 1927 und wenn möglich noch früher, die Dienststelle der Interalliierten Binnenschifffahrts-Kommission in Kehl endgültig aufheben zu lassen. Sie nimmt auch von der Erklärung Kenntnis, laut welcher die französische Regierung sich verpflichtet, gleichzeitig zu veranlassen, daß das Interventionsrecht der Militärbehörden anlässlich der im Hafen von Kehl auszuführenden Arbeiten wie folgt begrenzt wird: es sollen nur etwaige Neubauten an den Rangiergeleisbündeln, die zwischen den Becken I und II liegen und an den Geleisen, die diese Bündel mit der Eisenbahnstrecke Kehl-Appenweier verbinden, der vorhergehenden Genehmigung unterliegen; die Entscheidung soll jeweils ohne Verzug getroffen werden.

Abänderung an der Rheinschifffahrtspolizei-Ordnung.

Die Rheinschifffahrtspolizeiordnung wird wie folgt abgeändert:

Nach Artikel 25 wird ein Artikel 25a eingeschoben, der lautet: «Auf der Strecke zwischen km 240,2 und km 243,3 ist das Aufsichtsfahren von Schiffen über 50 Tonnen Tragfähigkeit untersagt.»

Diese Bestimmung tritt am 1. August 1926 in Kraft.

Die Bevollmächtigten der Uferstaaten sind gebeten, der Kommission baldmöglichst den Wortlaut der in ihren Ländern für die Ausführung dieses Beschlusses erlassenen Verordnungen bekanntzugeben.

Anmerkung des Sekretariats: Dieser Artikel ist der Rheinschifffahrtspolizei-Ordnung hinzugefügt worden, um die bei Düsseldorf häufig vorkommenden Schiffsunfälle zu verhüten. (Siehe Punkt 4 des Beschlusses zur Rheinstrombefahrung in Nr. 12 vom 25. 12. 1925 S. 246 dieser Zeitschrift.)

Eichung der Binnenschiffe.

In Anbetracht, daß es für gewisse Rheinuferstaaten unmöglich ist, das Pariser Uebereinkommen vom 27. November 1925 über die Eichung der Binnenschiffe so frühzeitig zu ratifizieren, daß die Verwaltungsvorschriften am 1. Oktober 1926 in Kraft gesetzt werden können,

stellt die Kommission fest, daß Artikel 7 des Uebereinkommens der Anerkennung von Eichscheinen entgegensteht, die nach dem genannten 1. Oktober 1926 ausgestellt und nach einer anderen Methode als der in dem Anhang zu dem Uebereinkommen vorgesehenen ausgefertigt sind.

In Erwägung, daß aus vorstehenden Gründen die von gewissen Rheinuferstaaten nach dem 1. Oktober 1926 ausgestellten Eichscheine nicht mehr anerkannt werden könnten, wie sie es auf Grund der augenblicklich in Kraft befindlichen Abkommen und Verordnungen sind.

In Anbetracht, daß man die Rheinschifffahrt nicht dem beträchtlichen Nachteil aussetzen darf, der sich aus einer solchen Sachlage ergeben würde, hält es die Kommission für wünschenswert, daß das in Artikel 7 des Pariser Uebereinkommens festgesetzte Datum vom 1. Oktober 1926 mittels eines Zusatzprotokolls durch das Datum vom 1. Oktober 1927 ersetzt werde und

beauftragt ihr Büro, Vorstehendes zur Kenntnis des Sekretariats des Völkerbundes zu bringen, und es zu bitten, das Erforderliche wegen der Unterzeichnung

eines solchen Protokolls möglichst bald in die Wege zu leiten.

In Anbetracht andererseits, daß die Anlage zum Pariser Uebereinkommen in technischer Beziehung ein abgeschlossenes Ganzes bildet und daß keine praktische Notwendigkeit vorzuliegen scheint, die Einheitlichkeit der Verwaltungsvorschriften sicherzustellen und daß es sich deshalb erübrigt, in Ausführung der Bestimmungen dieses Uebereinkommens eine Eichordnung für den Rhein aufzustellen, hält die Kommission eine gleichzeitige, möglichst baldige Ratifizierung des Pariser Uebereinkommens durch Belgien, Deutschland, Frankreich, die Niederlande und die Schweiz sowie die gleichzeitige Veröffentlichung der zu ihrem Inkrafttreten erforderlichen Verwaltungsvorschriften für wünschenswert

und beschließt, daß die am 6. Oktober 1899 und 11. Mai 1900 von der Kommission angenommene Eichordnung sechs Monate nachdem das Pariser Uebereinkommen in den oben angeführten Ländern in Kraft getreten ist, außer Kraft treten soll, während die in Frankreich, in den Niederlanden sowie in Belgien in Kraft befindlichen, gleichartigen Eichordnungen am gleichen Datum für die auf dem Rhein fahrenden Schiffe außer Kraft gesetzt werden sollen. Die Anlage zu dem Pariser Uebereinkommen hat an Stelle der gegenwärtigen Texte zu treten, während die Staaten die Verwaltungsvorschriften erlassen und die benötigten technischen Instruktionen erteilen, deren beider Wortlaut zur Kenntnis der Kommission gebracht werden soll.

(Siehe Nr. 12 vom 25. 12. 25 S. 247 dieser Zeitschrift.)

Bericht des Herrn Walker Hines.

1. Die Frage der «Konkurrenz der Eisenbahnen» soll auf der Tagesordnung verbleiben und geprüft werden, sobald die Arbeiten des besonderen, von dem Völkerbund eingesetzten Ausschusses weit genug vorgeschritten sind, um eine solche Prüfung angezeigt erscheinen zu lassen.

2. Die Frage der «französischen Surtaxe» wird während der nächsten Tagung erörtert werden.

3. Die auf Zollformalitäten bezüglichen Fragen sollen unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Arbeiten des Ausschusses für Zollangelegenheiten geprüft werden. (Siehe Nr. 12 vom 25. 12. 25 S. 248 dieser Zeitschrift.)

Bauliche Veränderung des Rheinufers am Straßburger Hafen.

Die Zentral-Kommission genehmigt das Projekt zur baulichen Veränderung des Rheinufers am Straßburger Hafen, das ihr die französische Delegation gemäß Artikel 359 des Vertrags von Versailles unterbreitet hat.

Wasserstandsnachrichtendienst.

Die Kommission ist nach Kenntnisnahme des Berichtes des Ausschusses für den Wasserstandsvorhersagedienst der Ansicht, daß es angebracht sei, den Dienst versuchsweise für ein weiteres Jahr in Betrieb zu nehmen

und bittet den Ausschuß, das Nötige zur Einrichtung dieses Dienstes zu veranlassen, und nach Ablauf des Versuchsjahres endgültige Vorschläge zu unterbreiten. (Siehe Nr. 12 vom 25. 12. 25 S. 248 dieser Zeitschrift.)

Beteiligung der Kommission an der internationalen Ausstellung für Binnenschifffahrt und Wasserkraftnutzung in Basel.

1. Die Kommission nimmt die durch die schweizerische Delegation übermittelte Einladung der Regierung des Kantons Basel-Stadt an, am 19. und 20. Juli die internationale Ausstellung für Binnenschifffahrt und Wasserkraftnutzung in Basel zu besuchen.

2. Die Kommission beschließt ferner, sich als Ausstellerin an der Ausstellung von Basel zu beteiligen.

Datum der nächsten Tagung.

Da die Eröffnung des Schifffahrtskongresses, der in Kairo abgehalten werden soll, auf den 9. Dezember festgesetzt ist, beschließt die Kommission im Prinzip, am Montag, den 15. November um 3 Uhr nachmittags zusammenzutreten.